

Auswirkungen der Arbeitnehmer-Freizügigkeit auf die Pflege

Berlin - Die Sperrfrist läuft aus - ab dem 01. Mai 2011 besteht nun auch für die beigetretenen Staaten der EU-Osterweiterung die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Bürger aus Lettland, Litauen, Estland, Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Ungarn und Slowenien können ohne anderweitige Voraussetzungen in Deutschland einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.

Die Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes für die neuen EU-Bürger führt zu zahlreichen Fragestellungen und Prognosen, z.B. ob osteuropäische Arbeitskräfte nun scharenweise nach Deutschland kommen. Die Bundesagentur für Arbeit prognostiziert jährlich 100 000 bis 140 000 Zuwanderer für alle Wirtschaftszweige. Diese Zahlen halten andere Experten dagegen für zu hoch. In der Pflegebranche sind vor allem Pflegekräfte mit geringer Qualifikation verunsichert, ob eine zunehmende Beschäftigung von ausländischen Pflegekräften zu Dumpinglöhnen führen wird.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist nach Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein Grundrecht, das jedem Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates erlaubt, in einem anderen EU-Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen eine Beschäftigung aufzunehmen und ausüben zu können wie die Bürger des jeweiligen Mitgliedstaates. Den Bürgern der acht neuen EU-Mitgliedsstaaten (seit 2004) blieb jedoch der deutsche Arbeitsmarkt bislang nur beschränkt zugänglich. Deutschland begründete seinen Antrag auf eine siebenjährige Zugangsbeschränkung (Übergangsvereinbarung „2+3+2“-Modell) mit schwerwiegenden Störungen des Arbeitsmarktes, insbesondere hinsichtlich der Personengruppe der Langzeitarbeitslosen, gering Qualifizierten und der Situation im Osten Deutschlands. Weiterhin befürchtete Deutschland, von billigen Arbeitskräften überschwemmt zu werden.

Ende des Pflegenotstandes durch osteuropäische Pflegekräfte?

Arbeitgeber in Deutschland sehen inzwischen hoffnungsvoll der Öffnung des Arbeitsmarktes entgegen, um den weiter zunehmenden Pflegepersonalmangel zu entschärfen. Die anderen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Österreichs hatten bereits 2006 ihre Arbeitsmärkte geöffnet. Das führte zumindest in der Pflegebranche dazu, dass auswanderungswillige Pflegefachkräfte seitdem bereits nach Irland, Schweden oder das Vereinigte Königreich gezogen sind. Einen massiven Ansturm von Pflegefachkräften auf den deutschen Arbeitsmarkt wird es daher wohl nicht geben. Auch die im Vergleich zu anderen europäischen Ländern bestehenden schlechten Arbeitsbedingungen in der deutschen Pflege werden eher dazu beitragen, dass sich osteuropäische Pflegefachkräfte in andere Länder orientieren. Den Personal-mangel wird Deutschland wohl aus eigener Kraft beheben müssen.

Dennoch stellt sich die Frage der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Grundsätzlich regelt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Richtlinie unterscheidet aus Sicht des Aufnahmestaates zwischen der automatischen Anerkennung nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit für die Gesundheits- und KrankenpflegerIn und der individuellen Identitätsprüfung der Qualifikation nach dem Prinzip der Gleichartigkeit. Bei Letzterem wird im Einzelfall die Qualifikation geprüft und mit oder ohne kompensatorische Maßnahmen die Anerkennung erteilt oder ggf. auch die Anerkennung nicht erteilt, wie z.B. bei der deutschen Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn sowie AltenpflegerIn, wenn sie in der Europäischen Union arbeiten möchte. Ab Mai erhält somit Gesundheits- und Krankenpflegepersonal aus anderen EU-Ländern in Deutschland eine gleichwertige Anerkennung. Sollten Personen über spezielle Erstqualifikationen verfügen, erfolgt eine individuelle Prüfung nach dem Prinzip der Gleichartigkeit.

Mindestlöhne in der Pflege auch für osteuropäische Pflegekräfte

Mit der Öffnung des Arbeitsmarktes wurden vorrangig negative Auswirkungen bei der Lohnentwicklung befürchtet. Auch um Dumpinglöhnen im Zusammenhang mit der Arbeitnehmer-Freizügigkeit vorzubeugen, wurde im August 2010 der Mindestlohn in der Pflege festgelegt (8,50€/Std. West / 7,50€/Std. Ost). Die Mindestlohnverordnung gilt für alle Beschäftigten, die überwiegend pflegerische Tätigkeiten in der Grundpflege ausführen, auch für Pflegekräfte aus den osteuropäischen EU-Ländern. Hierbei ist es unwesentlich, ob der Arbeitgeber in Deutschland oder im Herkunftsland der Pflegekraft seinen Sitz hat.

Berlin, April 2011

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V., Salzufer 6, 10587 Berlin
Tel.: 030-2191570, Fax: 030-21915777, www.dbfk.de

Stark für
die Pflege



DBfK

Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe